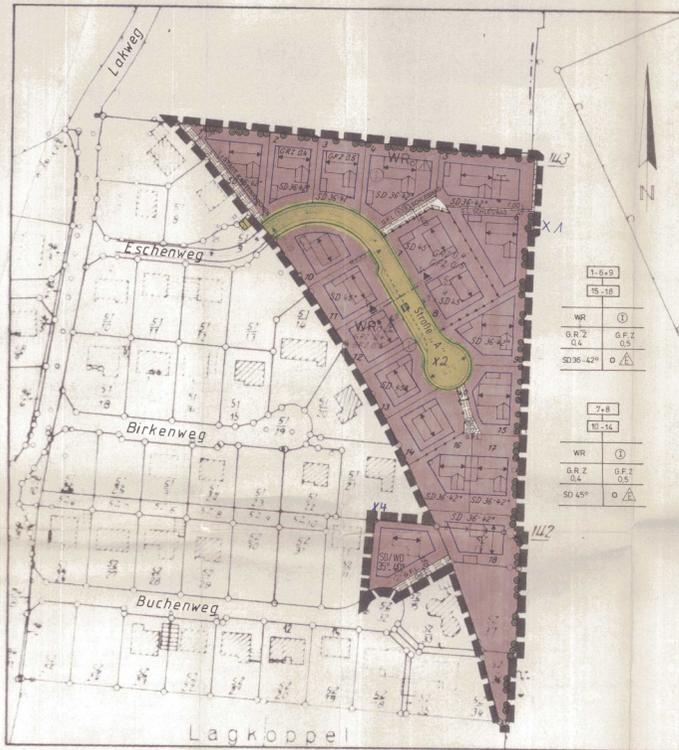


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11 4.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET „AUF DEM KAMP“ ÖSTLICH DER STRASSEN ESCHENWEG, BIRKENWEG UND BUCHENWEG

13-01.01.14. und. Vork.

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



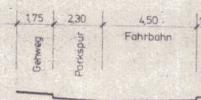
11-6-3	15-18
WR	①
GRZ	GFZ
04	05
SD36-42*	①
7-8	10-14
WR	①
GRZ	GFZ
04	05
SD45*	①

X 1 bis X 4 = Änderungen gemäß Genehmigung vom 26.09.83 und Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.1983.
Kaltenkirchen, den 09.01.1984



Kunz
Bürgermeister

STRASSENPROFILE



SNITT A - A

- Aufgrund des § 28 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2363), der Teil 1 bestimmt durch Gesetz vom 10.03.1982 (BGBl. I S. 393), und § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1975 (GVBl. Schl.-Verst. S. 66) ist der Bebauungsplan Nr. 11 durch Beschluss vom 22.03.1979 (GVBl. Schl.-Verst. S. 263), (Vom. vom 11.11.1981) (GVBl. Schl.-Verst. S. 293) und mit Beschluss vom 08.11.82 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26.09.83, folgende Satzung über die b. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Auf dem Kamp“ für den Bereich östlich der Straßen Eschenweg, Birkenweg und Buchenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- a) Gesetz über baugestalterische Festsetzungen** vom 11. Nov. 1981 (GVBl. S. 289)
 - b) Neufassung der Anhaltswerte** lt. Erlaß des Innenm. v. 21.12.1981
 - 1. Aufgestellt** aufgrund des Aufstellungsschlusses der Stadtvertretung vom 04.02.81. Die ortsbildliche Bekanntheit der Aufstellungsschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 26.02.81 erfolgt.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 2. Die** Frödelige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBAUG 1976/1979 ist am 06.10.81, durchgeführt worden / auf Beschluss der Stadtvertretung vom 06.02.82, wurde eine Bürgerbeteiligung abgelehnt, bestehend aus der Frödeligen Bürgerbeteiligung abgelehnt werden.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 3. Die** von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.02.82, zur Kenntnis einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 4. Die** Stadtvertretung hat am 06.02.82, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 5. Der** Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 06.02.82, zur Kenntnis der Bürgerbeteiligung öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Beanstandungen und Anregungen während der Auslegung mit dem Hinweis, schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.02.82, in der Segeberger Zeitung, öffentlich bekannt gemacht worden.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 6. Der** katastermäßige Bestand vom 01.01.1982 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig und verbindlich angenommen.
Bad Segeberg, den 10. JAN. 1983 - Leiter des Katasters *Kunz*
 - 7. Die** Stadtvertretung hat über die vorgeschlagenen Befreiungen und Erstattungen mit Beschluss vom 06.02.82, entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 8. Der** Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.02.82, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.02.82, beschlossen.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 9. Die** Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügen des Landrates des Kreises Segeberg vom 26.09.83, - Az. 112/03/212... - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
Kaltenkirchen, den 13.01.81, Bürgermeister - *Kunz*
 - 10. Die** Auflagen werden durch den satzungsmäßigen Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.1983, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet, die Aufstellungsschlusses wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26.09.83, bestätigt.
Kaltenkirchen, den 18. Juni 1984, Bürgermeister - *Kunz*
 - 11. Die** Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.
Kaltenkirchen, den 18. Juni 1984, Bürgermeister - *Kunz*
 - 12. Die** Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Planstunden von Übermann einzuholen werden kann, sind am 20.09.83, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBAUG) sowie auf die Möglichkeit und Erläuterung von Einspruchsmöglichkeiten (§ 155 b BBAUG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 20.09.83, rechtsverbindlich geworden.
Kaltenkirchen, den 05. Juli 1984, Bürgermeister - *Kunz*

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANKENN- ZEICHENSETZUNGEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
— — — — —	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBAUG
■ ■ ■ ■ ■	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1
■ ■ ■ ■ ■	REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
①	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBAUG
GRZ 04	ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ZWINGEND	§ 8/16-17 BauNVO
GFZ 05	GRUPOFLÄCHENZAHL	§ 8 " "
— — — — —	GESCHOSSPLÄNZAHL	§ 8 " "
— — — — —	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INHALTS DES BAUGEBIETES	§ 16/4
— — — — —	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U ENTWICKLUNG D. LANDSCH.	§ 9/1/25 BBAUG
— — — — —	BAUWEISE MIT GEB- u. FAHR- u. F. UND LEITUNGSRECHTEN U ZUBELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/2 BBAUG
— — — — —	MIT ANHANG DES NUTZUNGSBEREICHES	§ 9/1/21
— — — — —	ÖFFNE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG	§ 22/23 Bau NVO
— — — — —	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ " "
— — — — —	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
— — — — —	HAUPTSTRICHUNG	§ 9/1/2 BBAUG
— — — — —	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 " "
— — — — —	TRAFOSTATION	§ 9/1/12 " "
— — — — —	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11 " "
— — — — —	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
— — — — —	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
— — — — —	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 " "
— — — — —	SATTELDACH	§ " "
— — — — —	WALMDACH	§ " "
— — — — —	IL DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	§ " "
— — — — —	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	§ " "
— — — — —	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	§ " "
— — — — —	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	§ " "
— — — — —	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	§ " "
— — — — —	FAHRBAHN	§ " "
— — — — —	GEHWEG	§ " "
— — — — —	NUMMIERUNG DER BODENSTÜCKE	§ " "
— — — — —	KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	§ " "
— — — — —	BEREICH DER BAULICHEN FESTSETZUNGEN	§ " "

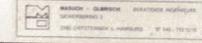
TEIL B: TEXT

- Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen
- 1.1** Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet mit den Gebäuden 1 - 18 wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
 - 1.1.1** Dachdeckung: Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind folgende Farben für das Dachdeckungsmaterial zugelassen:
naturrot, ziegelrot, rotbraun, braun, dunkelbraun, graufarben, schläferfarben, dunkelgrau oder farben nach RAL 8001, 8004, 8007, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 7015, 7016, 7021, 7024
 - 1.1.2** Dachdeckung Flurdeck: 92/12 „dunkel“
 - 1.1.3** Wände im gesamten Planungsbereich sind alle Außenwände mit Verblendenwerk zu errichten. Als Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BBAUG) sind zulässig einzelne Sichtbetondeckel- und Holzvertäfelungen zur Gliederung der Fassaden. Holzflächen sind unzulässig.
 - 1.1.4** Garagen: Im gesamten Planungsbereich sind nur massive Garagen mit Flachdächern zugelassen. Die Garagen sind den Hauptbaukörpern anzupassen.
 - 1.1.4.1** Oberkante Erdgeschossfußboden: In dem gesamten Planungsbereich darf die Oberkante Erdgeschossfußboden 0,75 m über Straßenkante nicht überschreiten.
 - 1.2** Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet wird für die Einfriedlungen und die Gartengestaltung folgendes festgesetzt:
 - 1.2.1** Die Einfriedlung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßeniveau hinausragen.
 - 1.2.2** Die Vorgärten der Gebäude 1 - 18 sind als Ziergärten herzutreten.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 06.02.1982, mit der bewirkt Bekanntmachung der Genehmigungs sowie Ort und Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 05. Juli 1984
Stadtkaltenkirchen
Bürgermeister *Kunz*

PLANVERFASSER



J. P. ...